

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">Hauptsatzung vom 4. Oktober 1988</p> <p style="text-align: center;">(zuletzt geändert am 16. Dezember 2013)</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 3. Oktober 1988 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p> <p>I. Form der Gemeindeverfassung</p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.</p> | <p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p> <p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand 14.10.2015</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p> <p>I. Form der Gemeindeverfassung</p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.</p> <p>§ 1a Eigenbetriebe, Betriebssatzungen</p> <p>(1) Die Stadt führt Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung.</p> <p>(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der Betriebssatzung für ihren sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Ausschüsse</p> | <p>Erläuterung der Farben:</p> <p>rot: Streichungen grün: Neuaufnahmen</p> <p>blau: Querverweis für Entsprechung der Zuständigkeiten zw. GR, Ausschuss, Verwaltung</p> <p>violett: Einarbeitungen der Beanstandungen und Hinweise des Regierungspräsidiums</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>II. Gemeinderat</p> <p>§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> <p>Für die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.</p> <p>§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p> <p>(2) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende</p> | <p>und des Oberbürgermeisters.</p> <p>II. Gemeinderat</p> <p>§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> <p>Zur nächsten Kommunalwahl (2019) reduziert sich die Zahl der Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO von 32 auf 26 ehrenamtliche Mitglieder.</p> <p>§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Die in § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben des Gemeinderates können nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden.</p> <p>(2) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende</p> | <p>Bei Städten mit 30.000 - 50.000 Einwohnern ist die Regelanzahl der Gemeinderäte 32. Es kann die nächstniedrigere Zahl gewählt werden: 26. Vorteil eines etwas kleineren Gremiums: leichtere Kandidatensuche für die Parteien/Fraktionen, bessere Raumsituation im Ratssaal, Effizienz. Politische Entscheidung des GR.</p> <p>Durch die Neuformulierung des Satzes 2 wird eine Übergangsregelung geschaffen, sodass klar ist, wie viele Gemeinderäte die Stadt Biberach bis zur nächsten Kommunalwahl besitzt und ab der nächsten Kommunalwahl besitzen wird.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO). 2. Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von leitenden Beamten. Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 - 15 sowie alle Amtsleiter/innen). Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. 3. Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz). 4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen. 5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. 6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille. 7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen. 8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plät- | <p>Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung, Beförderung und Entlassung von leitenden Beamten, Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 und höher sowie alle Amtsleiter/innen. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. 2. Einvernehmen zur Entsendung eines dauernden Vertreters in einen Aufsichtsrat. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Bestellung an den Oberbürgermeister delegieren. 3. Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz). 4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen. 5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. 6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille 7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben. 8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plät- | <p>kein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung, weil in GemO geregelt</p> <p>Beanstandung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA): Beförderungen von Führungskräften (Amtsleiter) dürfen nicht auf den OB delegiert werden.</p> <p>Neuaufnahme; Verabredung im Paket der Dezernatsneustrukturierung zum 01.01.2012</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>zen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.</p> <p>10. Anordnung von Umlagen (§ 46 Abs. 1 BauGB).</p> <p>11. Festsetzung der Höhe der Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>12. Beschlussfassung über Enteignungsanträge nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>13. Altstadtsanierung :</p> <p>13.1 Zustimmung zum Jahresdurchführungsprogramm für die Altstadtsanierung.</p> <p>13.2 Beschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.</p> <p>(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:</p> <p>1. In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.</p> | <p>zen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.</p> <p>10. Anordnung von Umlagen, Festsetzung der Höhe der Entschädigungen und Beschlussfassungen über Enteignungsanträge</p> <p>11. + 12. entfällt.</p> <p>13. Stadtsanierung: Beschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.</p> <p>14. Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.</p> <p>(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:</p> <p>1. In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.</p> | <p>Bisherige Ziffern 10, 11, 12 werden in einer Ziffer zusammengefasst.</p> <p>Exakterer Begriff</p> <p>vgl. § 8 Ziff. 9.1: Da es bisher keine Regelung gab, ist der Gemeinderat ab einem Betrag von 100.000 Euro zuständig.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|------------------------------------|
| <p>2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.</p> <p>3. Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.</p> <p>§ 4 Ältestenrat</p> <p>Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.</p> <p>III. Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>§ 5 Bildung beschließender Ausschüsse</p> <p>(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hauptausschuss,2. Bauausschuss. <p>(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 15 Stadträten.</p> <p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.</p> | <p>2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.</p> <p>3. Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Ausgenommen ist die Aufnahme von Krediten, die im Rahmen des Haushaltserlasses über die Kreditermächtigung bereits genehmigt sind. (Geschäft der laufenden Verwaltung)</p> <p>§ 4 Ältestenrat</p> <p>Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.</p> <p>III. Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>§ 5 Bildung beschließender Ausschüsse</p> <p>(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hauptausschuss,2. Bauausschuss. <p>(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 15 Stadträten.</p> <p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.</p> | <p>Ergänzung von Fr. Leonhardt</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>§ 6 Geschäftskreis des Hauptausschusses</p> <p>Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal- und Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung, 2. Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben- und Liegenschaftsangelegenheiten, 3. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung - , 4. Schul- und Kindergartenangelegenheiten, 5. Jugendangelegenheiten, 6. Kulturelle und soziale Angelegenheiten, 7. Gesundheits- und Sportangelegenheiten, 8. Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit | <p>§ 6 Geschäftskreis des Hauptausschusses</p> <p>Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal, Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung, 2.1 Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben 2.2 Liegenschaftsangelegenheiten, 2.3 Wirtschaftsförderung, 3.1 Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung, 3.2 Feuer- und Katastrophenschutz 3.3 Integration, 4. Schul- und Kindergartenangelegenheiten, 5. Jugend- und Familienangelegenheiten, 6. Kulturelle und soziale Angelegenheiten, 7. Gesundheits- und Sportangelegenheiten, 8.1 Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit | <p>Das sind zwei unterschiedliche Angelegenheiten</p> <p>Ziffer 3.2 neu: Wechsel der Zuständigkeit von Amt 60, Dez III auf Amt 32, Dez I: Die Ausschusszuständigkeit muss zwar nicht zwingend einer veränderten Dezernatzuständigkeit folgen. Dennoch ist das hier sinnvoll.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>des Bauausschusses lt. § 7 Ziffer 1), Wohnungsbau- förderung,</p> <p>9. Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>10. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Ange- legenheiten -, Märkte.</p> | <p>des Bauausschusses lt. § 7 Ziffer 1),</p> <p>8.2 Wohnungswirtschaft, Wohnungsbauförderung,</p> <p>9.1 Tourismus,</p> <p>9.2 Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>10. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Ange- legenheiten -, insbesondere Märkte,</p> <p>11. Gebühren und Entgelte im Rahmen von Satzungen und Benutzungs- oder Kostenordnungen sowie Beiträge,</p> <p>12. Bürgerschaftliches Engagement, lokale Agenda 21</p> <p>13. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Sonder- vermögen</p> | <p>Änderung Betriebssatzung Ei- genbetrieb Wohnungswirtschaft wird vorbereitet.</p> <p>Wirtschaftsförderung in Ziffer 2.3, statt Fremdenverkehr, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft neu in Ziffer 9.2</p> <p>Bisher nicht explizit geregelt; dient der Klarheit</p> <p>Aufgabe hat sich etabliert</p> <p>Beteiligungsmanagement neu</p> |
| <p>§ 7 Geschäftskreis des Bauausschusses</p> <p>Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst fol- gende Aufgabengebiete:</p> <p>1. Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,</p> <p>2. Stadtsanierung,</p> <p>3. Vermessung,</p> | <p>§ 7 Geschäftskreis des Bauausschusses</p> <p>Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst fol- gende Aufgabengebiete:</p> <p>1. Technische Angelegenheiten öffentlicher Einrichtun- gen,</p> <p>2. Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,</p> <p>3. Stadtsanierung,</p> | <p>Bedeutung der Aufgabe Vermes-</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 100.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 %, höchstens jedoch 75.000 Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt. 1a. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als 25.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall. 3. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. 4. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln bis zum Betrag von 5 000 Euro. <p>Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die</p> | <p>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 %, höchstens jedoch 150.000 Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt. 1.2 Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall. 3. entfällt 4. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln bis zum Betrag von 25 000 Euro. <p>Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 1 neu</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 2 neu</p> <p>Dies ist Angelegenheit der laufenden Verwaltung, sofern Haushaltsmittel eingestellt sind.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 5 neu</p> <p>Zeitgemäße Erhöhung Über 25.000 Euro: GR zuständig</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|---|
| <p>der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Oberbürgermeister zuständig.</p> | <p>der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Oberbürgermeister zuständig.</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 21</p> |
| <p>5. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>5. Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen zwischen 10.000 Euro bis 50.000 Euro und laufende Freiwilligkeitsleistungen zwischen 2.000 Euro und 10.000 Euro pro Jahr.</p> <p>Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 100.000 € zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.</p> | <p>Präzisierung und Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Unterstützungen</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 6 neu</p> <p>Neu Aufnahme zur Entlastung des Gemeinderats.</p> |
| <p>6. Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 10 000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>6. Erlass von Forderungen von mehr als 20.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 20.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>Meist wenig Ermessen vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 7.1 neu Kein Ermessen</p> |
| <p>7. Bewilligung von Stundungen von über 12 Monaten Dauer von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>7. Bewilligung von Stundungen von über 24 Monaten Dauer von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 7.2 neu</p> |
| <p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 8 neu</p> |
| <p>9. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen ab dem Betrag von 10.000 Euro.</p> | <p>9.1 Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.</p> | <p>Rechtsänderung der GemO seit letzter Hauptsatzungsänderung: Grundsätzlich darf nur noch der Gemeinderat Zuwendungen annehmen (§ 78 Absatz 4 Satz 3 GemO). Eine Delegation dieser generellen GR-Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss ist aber möglich. Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebots einer</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 75.000 Euro bis 1 000.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>11. Verkauf, Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt (Leasing ist ausgenommen). Bei An- und Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze</p> <p>12. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr</p> | <p>9.2 Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von über 100.000 Euro.</p> <p>10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>11.1 Vermietung und Anmietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahreskaltmiete)</p> <p>11.2 Verpachtung, Pacht von Grundstücken mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 10 Jahren und von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).</p> <p>11.3 Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt.</p> <p>11.4 Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt</p> <p>12. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro oder bei Vergleichen das Zu-</p> | <p>Zuwendung hingegen ist ausschließlich Sache des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 10.1 neu</p> <p>Sponsoring bisher nicht geregelt, dient der Rechtssicherheit vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 10.2 neu</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 11 neu</p> <p>Bisher nicht präzise geregelt Einführung von Betragsgrenzen Zusammenfassung 12.+ 13., da identische Wertgrenzen.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15 neu</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15.1 neu</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15.2 neu</p> <p>Differenzierung zwischen Streitwert und Zugeständnis</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>als 10.000 Euro bis 75 000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig</p> | <p>geständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro bis 75 000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 18 neu</p> |
| <p>13. Aufnahme von Krediten über 250.000 Euro im Einzelfall, die einer Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ohne Wohnungsbau) und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu 25 000 Euro</p> | <p>13. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu 50 000 Euro</p> | <p>Streichung, da ansonsten ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 der HS entsteht.</p> <p>Wohnungsbaubürgschaften gibt es nach Rechtsänderung nicht mehr. Über 50.000 €: GR vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 20</p> |
| <p>14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 200 Euro übersteigt.</p> | <p>14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 1.000 Euro übersteigt.</p> | <p>Zeitgemäße Anpassung vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 22</p> |
| <p>15. Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtsleiter(innen) ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung - in jedem Fall der Gemeinderat zuständig, für stellvertretende Amtsleiter(innen) und Inhaber(innen) von Funktions- und Stabstellen ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung - in jedem Fall der Ausschuss zuständig. Übertarifliche Eingruppierung eines Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die Entgeltgruppe ankommt in die eingruppiert werden soll - oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt. Der Ausschuss entscheidet im Einver-</p> | <p>15. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtsleiter(innen) ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung - in jedem Fall der Gemeinderat zuständig. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</p> | <p>Der GR ist für ALLE Personalentscheidungen auf Amtsleiterebene (mit Kulturdezernent) zuständig, unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe.</p> <p>Der HA ist darunter für alle Personalentscheidungen in A 13 oder EG 13 zuständig.</p> <p>Darunter ist der OB zuständig. Stellvertr. Amtsleiterfunktionen sind teilweise in EG 10 TVöD und haben in kleinen Einheiten wenig Bedeutung, sodass eine generelle Zuständigkeit des HA hier nicht angezeigt ist.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|--|--|
| nehmen mit dem Oberbürgermeister | | |
| 16. Erklärung des städt. Einvernehmens zur Zulassung von baulichen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit Stadt nicht Genehmigungsbehörde ist. | 16. entfällt | Die Abgrenzung GR (Amtsleiter), HA (A 13/EG 13) und OB (Restl. Mitarbeiter) wird dann ganz klar. vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 23 neu |
| 17. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag von über 75 000 Euro im Einzelfall. | 17. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 300.000 Euro im Einzelfall. | Zusammenfassung der bisherigen Ziffern 16, 17, 18 vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 34 neu |
| 18. Zustimmung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 1 BauGB und zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB. | 18. entfällt | |
| 19. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 2 BauGB. | 19. Mitwirkung im Anhörungsverfahren zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB und zu Planungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB. | |
| 20. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters, usw.) über 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel | 20. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) über 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. | Präzisierung und Differenzierung vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 28 neu |
| 21. Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung der | 21. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische oder handwerkliche Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten (zum Beispiel Ingenieur- und Architek- | Präzisierung und Differenzierung Zeitgemäße Betrachtungsweise |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>Stadt von mehr als 75 000 Euro im Einzelfall</p> | <p>tenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 29 neu</p> |
| | <p>Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen mit Kosten von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.</p> | |
| <p>22. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall</p> | <p>22. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>Zeitgemäße Betrachtungsweise vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 36 neu</p> |
| <p>23. Altstadtsanierung:</p> | <p>23. Stadtsanierung</p> | |
| <p>23.1. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag von über 75.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>23.1 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 300.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>Exakterer Begriff Bisheriger Betrag unzureichend vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.1 neu</p> |
| <p>23.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit über 50.000 Euro Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall.</p> | <p>23.2 Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-Sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit über 100.000 Euro Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall.</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.2 neu</p> |
| <p>23.3. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert von über 50 000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>23.3 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert von über 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> | <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.4 neu</p> |
| <p>23.4. Entscheidung über den Abschluss der Sanierung im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.</p> | <p>23.4 Entscheidung über den Abschluss der Sanierung im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.</p> | |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>24. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.</p> <p>§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> | <p>23.5. Verleihung der Bürgerurkunde.</p> <p>24. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.</p> <p>§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> | <p>Legitimation der Bürgerurkunde durch Gremiumsbeschluss.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 4 neu</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.</p> <p>(5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p> <p>IV. Oberbürgermeister</p> <p>§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm</p> | <p>(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.</p> <p>(5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p> <p>IV. Oberbürgermeister</p> <p>§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm</p> | |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>nicht schon kraft Gesetzes zukommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 100.000 € im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren. 1a. Die Übertragung von Haushaltsresten, jeweils im Einzelfall. Der Gemeinderat ist zu informieren. 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25 000 Euro im Einzelfall. 3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung. 4. Verleihung der Bürgerurkunde. 5. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen bis zu einem voraussichtlichen Aufwand von 10.000 Euro im Ein- | <p>nicht schon kraft Gesetzes zukommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu 200.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 200.000 Euro im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren 1a. entfällt 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. 3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung. 4. entfällt 5. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. | <p>vgl. § 8 Ziffer 1 neu</p> <p>Kein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung, da gesetzlich geregelt.</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 2 neu</p> <p>Künftig Hauptausschuss</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 23a.</p> <p>Angelegenheit der laufenden Verwaltung, sofern Haushaltsmittel eingestellt sind.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>zelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> <p>6. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 25 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>9. Bewilligung von Stundungen bis zu 12 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Verwaltung entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>10. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>6. Gewährung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis 10.000 Euro und von laufenden Freigebigkeitsleistungen bis 2.000 Euro pro Jahr</p> <p>Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 50.000 € zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.</p> <p>7.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>7.2 Bewilligung von Stundungen bis zu 24 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 50.000 Euro im Einzelfall</p> <p>9. entfällt</p> <p>10.1 Einwerben und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung im Sinne des § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.</p> | <p>vgl. § 8 Ziffer 3 alt</p> <p>Präzisierung und Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Unterstützungen</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 5</p> <p>Meist wenig Ermessen vgl. § 8 Ziffer 6</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 7</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 8 neu</p> <p>Zusammenfassung Ziffern 7 + 9</p> <p>Rechtsänderung der GemO seit letzter Hauptsatzungsänderung: Grundsätzlich darf nur noch der Gemeinderat Zuwendungen annehmen (§ 78 Absatz 4 Satz 3 GemO). Eine Delegation dieser generellen GR-Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 75 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>12. Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen einschließlich Festsetzung der Miete</p> <p>13. Anmietung von Räumen</p> <p>14. Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt. Bei An- und Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze.</p> <p>15. Verpachtung von Grundstücken.</p> | <p>10.2 Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem materiellen Wert von 100.000 Euro</p> <p>11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 300.000 Euro im Einzelfall und Informationspflicht bei Beträgen ab 75.000 Euro.</p> <p>12. Anmietung und Vermietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. (Jahreskaltmiete).</p> <p>13. entfällt</p> <p>14. entfällt</p> <p>15. Verpachtung, Pacht von Grundstücken bis zu einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren und bis zu 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).</p> <p>15.1 Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.</p> | <p>ist aber möglich. Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung hingegen ist ausschließlich Sache des (Ober-) Bürgermeisters und der Beigeordneten</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 9</p> <p>Sponsoring bisher nicht geregelt, dient der Rechtssicherheit vgl. § 8 Ziffer 9.2 neu</p> <p>Bisher nicht präzise geregelt vgl. § 8 Ziffer 10 neu</p> <p>Zusammenfassung Ziffern 12. + 13., da identische Wertgrenzen. Einführung einer Betragsgrenze vgl. § 8 Ziffern 11.1 -11.4 neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 11.2 neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 11.3 neu</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>16. Pachtung von Grundstücken.</p> <p>17. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälichen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.</p> <p>18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 10 000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.</p> <p>19. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>20. Aufnahme von Krediten, die Bestandteil des von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrags gemäß § 87 Abs. 2 GemO sind, sowie Kredite, die einer Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen bis zu 250 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.</p> | <p>15.2 Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.</p> <p>16. entfällt</p> <p>17. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälichen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.</p> <p>18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.</p> <p>19. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>20. Aufnahme von Krediten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.</p> | <p>vgl. § 8 Ziffer 11.4 neu</p> <p>Differenzierung zwischen Streitwert und Zugeständnis</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 12 neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 13 neu</p> <p>Streichung, da ansonsten ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 der HS entsteht.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>22. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von 200 Euro.</p> <p>23. Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 12. Für stellvertretende Amtsleiter/innen und Inhaber/innen von Funktions- und Stabstellen ist - unabhängig von der Entgeltgruppe - in jedem Fall der Ausschuss zuständig. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten (Entgeltgruppen 1 - 12). Übertarifliche Eingruppierung - wobei es für die Zuständigkeit auf die Entgeltgruppe ankommt, in die eingruppiert werden soll - oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt.</p> <p>23a. Beförderung von Beamten und Höhergruppierung von Beschäftigten.</p> <p>24. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.</p> <p>25. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen.</p> <p>26. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.</p> <p>27. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.</p> | <p>22. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 Euro.</p> <p>23. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12. Übertarifliche Eingruppierung bis EG 12 oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten. Diese Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gelten nicht für Amtsleiter/innen. Für diese ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>24. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.</p> <p>25. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.</p> <p>26. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.</p> <p>27. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.</p> | <p>Zeitgemäße Anpassung vgl. § 8 Ziffer 14</p> <p>Der GR ist für ALLE Personalentscheidungen auf Amtsleiterebene (mit Kulturdezernent) zuständig, egal in welcher Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe. Der HA ist darunter für alle Personalentscheidungen in A 13 oder EG 13 zuständig. Darunter ist der OB zuständig. Stellvertretende Amtsleiterfunktionen sind teilweise in EG 10 TVöD und haben in kleinen Einheiten wenig Bedeutung, sodass eine generelle Zuständigkeit des HA hier nicht angezeigt ist. Die Abgrenzung GR (Amtsleiter), HA (A 13/EG 13) und OB (Restl. Mitarbeiter) wird dann ganz klar.</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 15</p> <p>Keine Beschränkung der Bestellung</p> <p>Präzisierung und Differenzierung</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>28. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters, usw.) bis 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> | <p>28. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) bis 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> | <p>vgl. § 8 Ziffer 20 Präzisierung und Differenzierung</p> |
| <p>29. Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 75 000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>29. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische oder handwerkliche Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen mit Kosten von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>vgl. § 8 Ziffer 21</p> |
| <p>30. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> | <p>30. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> | |
| <p>31. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p> | <p>31. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p> | |
| <p>32. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.</p> | <p>32. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.</p> | |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>33. Erklärung des städtischen Einvernehmens:</p> <p>33.1 Zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),</p> <p>33.2 zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),</p> <p>33.3 zu den Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),</p> <p>33.4 zu den Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und</p> <p>33.5 zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit Stadt Genehmigungsbehörde ist.</p> <p>34. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag bis 75.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>35. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.</p> <p>36. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis 10.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>37. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.</p> | <p>33. entfällt.</p> <p>34. Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis 300.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>35. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.</p> <p>36. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis 50.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>37. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.</p> | <p>Dieser Abschnitt kann ersatzlos gestrichen werden, da es hierfür bereits eine gesetzliche Regelung gibt, wonach der OB zuständig ist.(vgl. Urteil des VGH vom 9.3.2012)</p> <p>Anpassung an Preisentwicklung vgl. § 8 Ziffer 17</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 22</p> <p>Anpassung an Preisentwicklung</p> |
| <p>38. Altstadtsanierung</p> <p>38.1 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Be-</p> | <p>38. Stadtsanierung:</p> <p>38.1. Verzicht auf das gesetzlich Vorkaufsrechts nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis 300.000 Euro im</p> | <p>vgl. § 8 Ziffer 23.1 neu</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|---|
| <p>trag bis 75.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>38.2 Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall bis 50.000 Euro.</p> <p>38.3 Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.</p> <p>38.4 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis 50 000 Euro im Einzelfall.</p> | <p>Einzelfall.</p> <p>38.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall bis 100.000 Euro.</p> <p>38.3. Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.</p> <p>38.4. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> | <p>vgl. § 8 Ziffer 23.2. neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 23.3. neu</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| <p>V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters</p> <p>§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".</p> <p>(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehören, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.</p> <p>(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.</p> <p>VI. Ortschaftsverfassung</p> <p>§ 12 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.</p> | <p>V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters</p> <p>§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".</p> <p>(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehört, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.</p> <p>(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.</p> <p>VI. Ortschaftsverfassung</p> <p>§ 12 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.</p> | |
| <p>§ 13 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung</p> <p>(1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.</p> | <p>§ 13 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung</p> <p>(1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.</p> | |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|---|
| <p>(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.</p> <p>(3) Der Ortschaftsrat besteht:</p> <p>a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz,</p> <p>b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten,</p> <p>c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den früheren Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze,</p> <p>d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.</p> <p>§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.</p> | <p>(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.</p> <p>(3) Der Ortschaftsrat besteht:</p> <p>a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz,</p> <p>b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten,</p> <p>c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze,</p> <p>d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.</p> <p>§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.</p> | <p>Unterscheidung zwischen den Vorschriften zur unechten Teilerwahl und den Vorschriften für die Wahl der Stadträte..</p> <p>Ortsvorsteher waren eingebunden. Diese haben zurückgemeldet: keine weiteren Änderungsvorschläge als die eingebrachten.</p> |
| <p>(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:</p> <p>1. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse fallen.</p> | <p>(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:</p> <p>1. Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und in die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse fallen.</p> | <p>Die bisherige Formulierung ist zu allumfassend. Dabei hat sich die Verwaltung an der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg orientiert.</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>2. Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.</p> <p>3. Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsverwaltung.</p> <p>(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:</p> <p>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 10 000 Euro bis zu 100 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>2. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu einem Betrag von 5 000 Euro.</p> <p>3. Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.</p> | <p>2. Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.</p> <p>3. Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsverwaltung.</p> <p>(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:</p> <p>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu 100 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>2. entfällt</p> <p>3. Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.</p> | <p>Streichung aufgrund Rechtsänderung erforderlich.</p> <p>Vgl. § 8 Ziffer 9</p> |
| <p>4. Die Pflege des Ortsbildes.</p> | <p>4. Die Pflege des Ortsbildes.</p> | |
| <p>(4) Außerdem werden zur Entscheidung übertragen:</p> <p>1. Dem Ortschaftsrat Stafflangen:</p> <p>a) Die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für folgende Einrichtungen:</p> <p>aa) der Spiel- und Sportpflege (Sportplätze, Turn- und Festhalle, Spiel- und Bolzplätze),</p> <p>bb) des Friedhofswesens.</p> | <p>(4) Außerdem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Sportplätze, die Turn- und Festhallen, die Spiel- und Bolzplätze sowie die Freizeitanlagen und die Verpachtung des Fischwassers übertragen.</p> | <p>1995 hat die Stadt für alle Ortsteile eine gemeinsame Friedhofsatzung erlassen. Damit hat der Gemeinderat im Prinzip die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Einrichtungen des Friedhofswesens in</p> |

| Aktuelle Fassung | Neufassung | Bemerkungen |
|---|--|--|
| <p>b) Die Verpachtung des Fischwassers.</p> <p>2. Dem Ortschaftsrat Ringschnait:</p> <p>a) Es gilt die Ziffer 1, Buchst. a.</p> <p>3. Dem Ortschaftsrat Rißegg:</p> <p>a) Es gilt die Ziffer 1, Buchst. a bis b.</p> <p>4. Dem Ortschaftsrat Mettenberg:</p> <p>a) Die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für folgende Einrichtungen:</p> <p>aa) der Turn- und Festhalle und der Freizeitanlage,</p> <p>bb) des Friedhofs im Rahmen von § 1 der Friedhofsordnung auf dem Friedhof Mettenberg in der "Oberen Au" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.</p> | <p>5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.</p> | <p>den Ortsteilen übernommen. Natürlich gilt weiterhin das allgemeine Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht im Sinne des § 14 Absatz 1. Dies wurde in der Praxis bislang auch so umgesetzt.</p> |

